

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Anke Frieling und Andreas Grutzeck (CDU) vom 04.11.25

## und Antwort des Senats

Betr.: Alkoholverbot am Altonaer Bahnhof – und nun?

### **Einleitung für die Fragen:**

Die Deutsche Bahn hat zum 1. November 2025 im Bahnhof Altona ein Alkoholverbot eingeführt. Obwohl es seit 2021 einen Runden Tisch mit Politik, Verwaltung und der Straßensozialarbeit zur Verbesserung der Situation am Bahnhof gibt, wurde dieser nicht über die neue Regelung informiert. Bereits einen Tag nach Inkrafttreten zeigt sich ein verändertes Bild im Bahnhof: Keine trinkenden oder schlafenden Menschen mehr in der Halle, stattdessen patrouillieren Sicherheitskräfte der S-Bahn-Wache. Das Umfeld wirkt aufgeräumter und ruhiger. Allerdings hat sich das Problem nach außen verlagert: Vor dem Bahnhof sitzen nun Gruppen mit Alkohol, Bettler und Obdachlose. Damit wird das Elend nicht gelöst, sondern nur verschoben – ähnlich wie bereits am Hamburger Hauptbahnhof nach Einführung verstärkter Sicherheitsmaßnahmen. Die Deutsche Bahn begründet die Maßnahme lediglich mit einer Änderung der Hausordnung und vermeidet eine inhaltliche Stellungnahme. Das Alkoholverbot sorgt kurzfristig für ein sauberer Erscheinungsbild im Bahnhof, führt jedoch zur Verdrängung sozialer Notlagen in die Umgebung – die Bahn bekämpft Symptome, bietet aber keine sozialen Lösungen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

### **Einleitung für die Antworten:**

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Deutschen Bahn AG (DB) und S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn) wie folgt:

**Frage 1:** Wann und aus welchem Anlass wurde das Alkoholverbot beschlossen? (Die Situation im und am Altonaer Bahnhof ist seit Jahren bekannt)

### **Antwort zu Frage 1:**

Ein generelles Alkoholverbot am Bahnhof Altona besteht nicht. Zum 1. November 2025 wurde der Bereich des Verbotes des Konsums von Alkohol im Bahnhof Altona erweitert. Im Rahmen des Alkoholkonsumverbots im Hamburger Verkehrsverbund (hvv) galt dieses auf den Bahnsteigen der S-Bahn bereits seit 2011. Die Vorgaben wurden nunmehr vereinheitlicht.

Als Hausrechtsinhaberin mit Verkehrssicherungspflicht trägt die DB die Gesamtverantwortung für die sichere Nutzung an ihren Bahnhöfen. Nach Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitspartnern wurde die Erweiterung des Alkoholkonsumverbots als weiterer Baustein zur Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheit sowie der Aufenthaltsqualität am Bahnhof Hamburg-Altona umgesetzt.

Ein positiver Effekt des Alkoholkonsumverbots besteht darin, dass Flucht- und Rettungswege, insbesondere bei ungünstiger Witterung, wieder uneingeschränkt zugänglich sind. Da sich die betroffenen Personengruppen nicht mehr in diesen Bereichen aufhalten, werden sicherheitsrelevante Einschränkungen auch vermieden und Reisende können die Ein- und Ausgänge wieder ohne Einschränkungen nutzen. Das subjektive und objektive Sicherheitsgefühl wird verbessert.

**Frage 2:** *Liegen dem Senat oder der Deutschen Bahn Daten zu Vorfällen, Beschwerden oder Polizeieinsätzen im Bahnhof Altona vor, die die Maßnahme rechtfertigen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Einführung des in Rede stehenden Alkoholverbots liegt im Verantwortungsbereich der Hausrechtsinhaberin DB. Die polizeiliche Zuständigkeit liegt bei der Bundespolizei.

Nach Angaben der DB resultiert die Umsetzung auf einer Vielzahl von Ereignissen, die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum standen. Hierzu zählten ein erhöhter Reinigungsaufwand sowie der Rückgang der Kundenzufriedenheit am Bahnhof. Im Zeitraum vom 1. August 2025 bis 30. Oktober 2025 waren etwa 50 zusätzliche Sonderreinigungen erforderlich.

**Frage 3:** *Wurden Betroffene (zum Beispiel obdachlose Menschen, Suchterkrankte) in die Entwicklung von Maßnahmen einbezogen oder angehört?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die DB hat als Hausrechtsinhaberin für ihre Bahnhöfe eine Hausordnung erlassen, die in den Bahnhöfen aushängt. Diese untersagt bereits seit mehreren Jahren einen übermäßigen Alkoholkonsum auf dem gesamten Bahnhofsgelände.

Zum 01. November 2025 wurde diese Hausordnung lediglich um ein generelles Alkoholkonsumverbot für das gesamte Bahnhofsgebäude ergänzt.

Die Durchsetzung der Hausordnung erfolgt durch Mitarbeitende der DB Sicherheit. Personen, die gegen diese verstößen, werden angesprochen und über die Regelungen informiert.

**Frage 4:** *Wer wurde wann über das geplante Alkoholverbot informiert?*

**Frage 5:** *Wie beziehungsweise in welcher Form wird das Alkoholverbot am Bahnhof kommuniziert?*

**Antwort zu Fragen 4 und 5:**

Ein generelles Alkoholverbot am Bahnhof Altona besteht nicht. Zum 01. November 2025 wurde das Konsumieren von Alkohol im Bahnhof Altona verboten.

Die Fahrgäste werden über die Ergänzung zur Hausordnung mittels Aushängen und Plakaten im Bahnhof informiert. Zusätzlich wird über Lautsprecherdurchsagen auf das Alkoholkonsumverbot im Bahnhof Hamburg-Altona hingewiesen.

Darüber hinaus hat die S-Bahn eine temporäre Information in das Fahrgastfernsehen in den S-Bahnen geschaltet, welche auf das bestehende Alkoholkonsumverbot im gesamten hhv sowie im und am Hamburger Hauptbahnhof aufmerksam macht. Eine Presseinformation wurde am 29. Oktober 2025 veröffentlicht.

**Frage 6:** *Warum wurde der bestehende Runde Tisch nicht vorab in die Entscheidung der Deutschen Bahn einbezogen?*

**Antwort zu Frage 6:**

Der Runde Tisch Hamburg-Altona ist aktuell ausgesetzt und konnte daher nicht vorab informiert werden.

**Frage 7:** *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Verdrängung ins Bahnhofsumfeld zu verhindern? Welche stadtplanerischen oder ordnungs-politischen Maßnahmen sind vorgesehen, um eine dauerhafte Verdrängung in angrenzende Wohn- oder Geschäftsbereiche zu vermeiden?*

**Antwort zu Frage 7:**

Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grundlage aktueller Lageerkenntnisse und unter Berücksichtigung der gebotenen Prioritätensetzungen alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

**Frage 8:** *Wer wird ab wann Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen anbieten?*

**Frage 9:** *Welche Träger der Straßensozialarbeit, Sucht- und Wohnungslosenhilfe sind aktuell am Bahnhof Altona tätig? Welche konkreten Angebote zur Prävention und Ansprache suchtmittelabhängiger oder obdachloser Menschen sind am oder im näheren Umfeld des Bahnhofs Altona derzeit verfügbar?*

**Antwort zu Fragen 8 und 9:**

Die Drogen- und Suchthilfe in Hamburg ist regional ausgerichtet und bietet über das Stadtgebiet verteilt umfangreiche Unterstützungs- und Beratungsangebote für suchtkranke Menschen und Angehörige. Die für das Gebiet Altona-Altstadt regional zuständige Einrichtung ist das Kodrobs Altona des Trägers jhh Hamburg e.V. und liegt fußläufig vom Bahnhof Altona in der Straße Hohenesch. Im Übrigen siehe Drs. 23/609.

**Frage 10:** *Wurden diese über das Verbot informiert oder in die Vorbereitung eingebunden?*

**Antwort zu Frage 10:**

Eine gesonderte Information oder Einbindung der in der Straßensozialarbeit, Sucht- und Wohnungslosenhilfe tätigen Trägerinnen und Träger in die Vorbereitung des Alkoholkonsumverbots erfolgte nicht.

**Frage 11:** *Gibt es ein Krisen- oder Koordinierungstreffen im Nachgang der Einführung des Verbots?*

**Frage 12:** *Wird die Wirkung des Alkoholverbots (zum Beispiel auf Sicherheit, Sauberkeit, soziale Lage) evaluiert?*

*Wenn ja: Wie?*

**Antwort zu Fragen 11 und 12:**

Die DB ist im ständigen Austausch mit den Sicherheits- und Ordnungspartnern, sowie den Reisenden, Mitarbeitenden und dem Reinigungspersonal. Die Ergänzung zur Hausordnung und die Wirkung werden hierbei regelmäßig analysiert.

**Frage 13:** *Welche Kosten entstehen durch die verstärkten Sicherheitsmaßnahmen für die Deutsche Bahn? Inwieweit beteiligt sich die Stadt Hamburg an diesen Kosten (beispielsweise über Ordnungspartnerschaften)?*

**Antwort zu Frage 13:**

Die DB verstärkt den Einsatz der DB Sicherheit, um die Umsetzung des Konsumverbotes zu kommunizieren und umzusetzen; eine gesonderte finanzielle Beteiligung externer Partner entsteht daraus nicht.

**Frage 14:** *Wie bewertet der Senat die Wirkung repressiver Maßnahmen gegenüber vulnerablen Gruppen im öffentlichen Raum?*

**Antwort zu Frage 14:**

Dem parlamentarischen Fragerecht korrespondiert ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19.12.2008 – 35/07 –, juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

**Frage 15:** *Welche Auswirkungen hat das Alkoholverbot auf das Sicherheitsgefühl und die Aufenthaltsqualität im Bahnhofsumfeld laut Einschätzung des Senats?*

**Antwort zu Frage 15:**

Siehe Antwort zu 1.

**Frage 16:** *Welche Haltung vertritt der Senat grundsätzlich zu Alkoholverboten im öffentlichen Raum, insbesondere in Bezug auf Bahnhöfe und andere soziale Brennpunkte?*

**Antwort zu Frage 16:**

Das Stadtgebiet unterliegt einem ständigen Monitoring der Sicherheitsbehörden. Lagebedingt werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum zu gewährleisten oder wieder herzustellen.

Die Einrichtung von Alkoholkonsumverbotsgebieten ist an hohe rechtliche Hürden geknüpft. Diese bedürfen tatsächlicher Anhaltspunkte, welche die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.

**Frage 17:** *Welche Alternativen sieht der Senat zur reinen Verdrängungspolitik im Umgang mit sozialen Notlagen im öffentlichen Raum?*

**Antwort zu Frage 17:**

Die zuständigen Behörden treffen im Rahmen der bestehenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen auf Grundlage aktueller Lageerkenntnisse und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden (personellen) Ressourcen sowie der gebotenen Prioritätensetzungen alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Im Übrigen siehe Drs. 22/16555 und 22/17794.